

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

vom 04.08.2025

Die 45-8 Guhlen GmbH plant die Errichtung eines Bohrplatzes und das Abteufen einer Tiefbohrung am Standort Netzeband, Gemeinde Katzow im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Der Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG beinhaltet die Durchführung eines Tiefbohrvorhabens (Teufe ca. 2.872 m) zur Aufsuchung und künftigen Gewinnung von Helium im Feld Brimir.

Zur Aufsuchung von Bodenschätzten mittels Tiefbohrungen ab 1.000 m Tiefe (hier: Erdwärme und Sole) verlangt § 1 Satz 1 Nr. 10 b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. I S. 2024 I Nr. 2), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG. Die bergrechtliche Gewinnung von Bodenschätzten durch die Tiefbohrungen bedarf gemäß § 1 Satz 1 Nr. 10a UVP-V Bergbau einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG. Für eine Optimierung des Verfahrens und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für das Projekt „Helium“ führt das Bergamt Stralsund eine gemeinsame allgemeine Vorprüfung der genannten Tatbestände der UVP-V Bergbau i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG für das Abteufen von Tiefbohrungen und die künftige Gewinnung mittels dieser Bohrungen durch.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen oder andere nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- die Bau- und Bohrmaßnahmen sind zeitlich begrenzt und möglichen nachteiligen baubedingten Wirkungen mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen begegnet werden kann;
- dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungen werden in nicht erheblichem Umfang betroffen (Wohngebiet). Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Lärmwirkungen können durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen reduziert werden;
- für die Schutzgüter/-objekte Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Bodendenkmale entstehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen;
- die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden und Pflanzen erfolgt kleinräumig und durch deren Verlust im Bereich des geplanten Bohrplatzes ist keine erhebliche Auswirkung auf den Landschaftshaushalt zu erwarten;

- die ökologische Empfindlichkeit der genutzten natürlichen Ressourcen Fläche, Boden und Pflanzen ist hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung als gering zu bewerten;
- im Vorhabenbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen;
- auch in den gesetzlich geschützten Biotopen im näheren Umfeld zum geplanten Bohrplatz sind keine erheblichen Auswirkungen auf störungsempfindliche Arten zu erwarten;
- es sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Landschaften vom Vorhaben betroffen;
- die Eintrittswahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls/Störfalls ist aufgrund einer Vielzahl technischer, organisatorischer und personenbezogener Sicherheitsmaßnahmen sowie durch den Einsatz hochwertiger Materialien sehr gering, da keine gefährlichen Gasgemische erwartet werden sowie Helium nicht brennbar und explosiv ist;
- durch den Klimawandel bedingte mögliche Extremwetterereignisse würden keine Gefährdung des Bohrplatzes oder der Bohrung darstellen;
- Mecklenburg-Vorpommern ist nicht als gefährdete Erdbebenzone klassifiziert und durch den Bohrvorgang sind erzeugte seismische Ereignisse extrem unwahrscheinlich.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbständig anfechtbar.